



SATZUNG
über die Benutzung des Rathauses
der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOB. Schl.-Holst. 2003 S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOB. Schl.-Holst. S. 135), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 22.04.2010 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Das Rathaus der Stadt Elmshorn mit den Nebengebäuden Schulstraße 36 „Weißes Haus“ und „Kutscherhaus“ sowie Königstraße 36 a dient der Verwaltungsführung der Stadt Elmshorn und ist somit keine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 17 Abs. 1 und § 18 GO.

(2) Die Sitzungsräume des Rathauses und des Weißen Hauses stehen für Sitzungen und Dienstbesprechungen der Verwaltung und der Fraktionen des Stadtverordneten-Kollegiums zur Verfügung. Sie können jedoch für gemeinnützige, kulturelle und informelle Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen genutzt werden, wenn die Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht und dadurch dienstliche und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen von politischen Gruppen und Parteien ist in sämtlichen Räumlichkeiten des Rathauses nicht zugelassen. Veranstaltungen der Fraktionen des Stadtverordneten-Kollegiums sind davon ausgenommen.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung der Sitzungsräume des Rathauses und der Nebengebäude ist schriftlich zu beantragen. Bei der Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn, Dauer und voraussichtliche Teilnehmerzahl der Veranstaltung sind verbindlich anzugeben.

(2) Über die Genehmigung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die von ihr oder ihm beauftragten Angehörigen der Stadtverwaltung.

(3) Über die Nutzung ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(4) Etwaige für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter einzuholen.

§ 3
Hausrecht

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht im Rathaus und in den Nebengebäuden aus. Das Hausrecht kann auf andere Angehörige der Stadtverwaltung übertragen werden. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.



§ 4

Benutzungszeiten, Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Benutzungszeiten der Räume des Rathauses und der Nebengebäude werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt. Die Benutzung wird grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) In den Räumen des Rathauses und der Nebengebäude besteht Rauchverbot.
- (3) Hunde dürfen grundsätzlich nicht in das Rathaus und die Nebengebäude mitgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5

Nutzungspflichten

- (1) Die Räume dürfen nur in Benutzung genommen werden, wenn die für die Veranstaltung verantwortliche Person anwesend ist. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen ihr.
- (2) Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist verpflichtet, den Inhalt der Benutzungsordnung den Benutzerinnen und Benutzern in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung im Außenverhältnis als ihre eigene oder seine eigene zu kennzeichnen.
- (4) Die Heizungsanlagen werden nur von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister eingestellt. Die Lautsprecheranlage und die Beleuchtungsanlage dürfen nur nach Einweisung durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister bedient werden.
- (5) Die Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie werden in dem bestehenden, der Veranstalterin oder dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitgeteilt werden.
- (6) Änderung an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Elmshorn vorgenommen werden. Nach Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (7) Änderungen in der Aufstellung des Mobiliars sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter selbst vorzunehmen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die bei Nutzungsübernahme vorhandene Aufstellung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter wieder herzurichten.
- (8) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und nur in Mehrweggefäßen oder zum Verzehr geeigneten Gefäßen gestattet.
Eine Bewirtung durch städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgt nicht. Die Nutzung der Teeküchen und der dort vorhandenen Gegenstände ist in Absprache mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister möglich. Die genutzten Gegenstände und die Küche sind nach Benutzung zu reinigen.
- (9) Die der verantwortlichen Person gem. § 2 Abs. 1 überlassenen Schlüssel sind von ihr, sofern nichts anderes vereinbart wurde, spätestens am ersten Werktag nach Nutzungsende zu übergeben. Dabei sind eventuelle Schäden schriftlich zu melden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Veranstaltenden stellen die Stadt Elmshorn von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer mitarbeitenden Mitglieder, beauftragten Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Gegenstände oder der Zugänge zu den



Räumen und Anlagen stehen. Dieser Freihalteanspruch gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Elmshorn oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer Erfüllungsgehilfin oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Elmshorn beruhen und / oder bei der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Elmshorn oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin, eines gesetzlichen Vertreters, einer Erfüllungsgehilfin oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Elmshorn beruhen.

(2) Auf Verlangen ist von der oder dem Veranstaltenden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Elmshorn nachzuweisen.

(3) Die oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Elmshorn an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch unsachgemäße Nutzung entstehen.

(4) Sollte eine Veranstaltung durch das Verschulden der Stadt Elmshorn nicht durchgeführt werden, haftet sie ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7 **Entgelt**

(1) Für die Nutzung der Räume gem. § 1 Abs. 2 werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Raum	Tagesentgelt
Kollegiumssaal	60,00 €
Mehrzweckraum	30,00 €
Personalkeller	30,00 €
Sitzungsraum 203	20,00 €
Sitzungsraum 204	30,00 €
Magistratssaal im Weißen Haus	60,00 €

(2) Für die Benutzung der nachfolgenden Geräte werden die pauschal aufgeführten Entgelte erhoben:

Gerät	Pauschale
Overheadprojektor	2,00 €
Leinwand	1,00 €
Flip-Chart inkl. 10 Blatt Papier	5,00 €
Moderatorenkoffer	3,00 €
Stellwände	je 1,00 €
Beamer und Laptop	4,00 €

(3) Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und die Müllentsorgung sind in den Entgelten enthalten.

(4) Sollte der Einsatz der Hausmeisterin oder des Hausmeisters ausnahmsweise erforderlich werden, wird pro angefangene Stunde ein Stundensatz von 20,00 EUR berechnet

(5) Die Reinigung ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu erbringen. Im Einzelfall kann vereinbart werden, dass gegen ein zusätzliches Entgelt, das den tatsächlichen Kosten einer beauftragten Firma entspricht, die Stadt Elmshorn die Reinigung übernimmt.

(6) Für Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, und in begründeten Ausnahmefällen kann eine Entgeltreduzierung beantragt werden. Über die Entgeltreduzierung sowie die Höhe der Entgeltreduzierung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.



(7) Die Zahlungspflicht der Antragstellerin oder des Antragstellers entsteht mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Das Nutzungsentgelt ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt Elmshorn einzuzahlen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Entgelte, die nach Aufwand berechnet werden, werden nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind sofort zahlbar.

(8) Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Elmshorn.

§ 8

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten.
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt Elmshorn gehören, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als vorrangig angesehen werden,
- c) schwere oder wiederholte Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung festgestellt wurden,
- d) Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Nutzungsentgelten werden durch die Stadt Elmshorn im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Entgeltpflichtigen erhoben und gespeichert:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) soweit zutreffend: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz
- d) Art, Dauer und Umfang der Nutzung
- e) Ermäßigungstatbestände
- f) Bankverbindung, soweit Einzugsermächtigung besteht
- g) soweit zutreffend, Angaben über die Offenlegung der Haftpflichtversicherung

(2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu ihrer Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt, soweit nach Haushalts- und Kassenrecht keine anderen Aufbewahrungsfristen gelten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 27.04.2010

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin